

Philip C. Brunner
Kantonsrat, Zug

Zug, 31.01.2024

Kleine Anfrage

Zur Richtplananpassung 23/1: M 4.9; Velowegnetz, Velowegnetz für die Freizeit

In der Zugerzeitung, Ausgabe vom 14. September 2023 war u.a. zu lesen: Titel: **«Biker bald offiziell auf Wanderwegen** - Der Kanton Zug will die Bike-Routen offiziell festlegen – die meisten auf Wanderwegen». Und weiter: «Der neue kantonale Richtplan soll regeln, wo Biker künftig unterwegs sein dürfen und wo nicht. Das Freizeitnetz soll über bereits bestehende Wege und Strassen führen. Rund drei Viertel der Bike-Trails werden auf Wanderwegen zu liegen kommen. Wichtig sei, dass die Wanderwege, die fortan auch Bike-Routen sein sollen, nicht nur für Wanderer, sondern auch für Bikes hergerichtet würden. Dort, wo die Wanderwege zu schmal sind, braucht es Lösungen, damit sich Wanderer und Biker nicht in die Quere kommen» - siehe Beilage Artikel Zugerzeitung.

Weiter war zu lesen: «Die IG Mountainbike, der Verein Zuger Wanderwege und die Korporation Zug werden in den kommenden Tagen prüfen, ob die geplanten Änderungen im Richtplan ihren Vorstellungen entsprechen, und je eine Stellungnahme verfassen». Offensichtlich drehte es sich nicht nur um diese drei «Stakeholder»: Zum Mitwirkungsverfahren gingen in der Zwischenzeit offenbar sehr viele Stellungnahmen ein, so viele, dass das Thema Veloverkehr offenbar aus der laufenden Richtplananpassung herausgelöst, dieses Kapitel auf später verschoben und die «Mitwirkenden» zu einer Informationsveranstaltung in Menzingen eingeladen wurden.

Dazu meine Fragen:

1. Welche Kriterien mussten Wanderwege erfüllen, um in die Planung aufgenommen zu werden?
2. Koexistenz Wanderer/Biker: Wie müssen diese Wege ausgestaltet sein, damit die Koexistenz gewährleistet ist (Breite, Oberfläche, Befestigung der Oberfläche, Verwerfungen wie Stufen und Tritte, Sicherheit)?
3. Sollen schmale Wege/Trampelpfade zu Bike-Routen umgebaut, ausgebaut oder verlegt werden?
4. Haben die Raumplaner vor Ort Wanderwege durch sensible Gebiete für den Umbau zu einer Bike-Route auf ihre Tauglichkeit analysiert oder geschah die Planung lediglich vom Schreibtisch aus?
5. Biker können nach eigenem Gutdünken Bike-Routen auf Internet-Plattformen ins Netz stellen: Beabsichtigt der Kanton dagegen etwas zu unternehmen?
6. Soll E-Mountainbiking vom konventionellen Biken abgegrenzt werden?
7. Wie werden Landeigentümer miteinbezogen?
8. Wie werden Landeigentümer durch Kanton oder Gemeinde entschädigt?

9. Muss für den Bau von Bike-Routen vom Kanton Land erworben werden?
10. Von welchen Kosten wird für die Projekte ausgegangen (Bau und Unterhalt)?
Müssen die Gemeinden diese Kosten mittragen? Wie sollen die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden?

Und nun noch zu spezifischen Fragen die sich an einem konkreten Beispiel Wanderweg **«Lüthärtigen - Hinterburg»** (Gemeinden Menzingen und Neuheim) stellen. Dieser Weg wurde als Bike-Route in die Planung mit aufgenommen. Der Wanderweg befindet sich innerhalb des BLN-Objektes 1307 und verläuft auf einem historischen Verkehrsweg von regionaler Bedeutung (ZG 172). Dieser Weg führt als eine Art «Trampelpfad» auch durch ein Naturschutzgebiet, durch ein Gebiet für Biodiversitätsförderfläche teilweise unmittelbar an einem Fliessgewässer entlang.

11. Zu Gelände/Wege in Inventaren: Inwiefern und ob überhaupt wird diesem Aspekt für den Umbau von Wanderwegen zu Bike-Routen Rechnung getragen?
12. Zu Gelände in Naturschutzgebieten und Gebieten für Biodiversitätsflächen: Können hier für den Bau von Bike-Routen alle Auflagen über Bord geworfen werden?
13. Zu Wanderwege unmittelbar an offenen Fliessgewässern entlang: Müssen bei einem Umbau zu einer Bike-Route Gewässerabstände nicht berücksichtigt werden? Dazu gibt es doch bestimmt gesetzliche Grundlagen.
14. Zur Koexistenz auf schmalen Wanderwegen, die nicht verbreitert werden können und somit keine Koexistenz für Wanderer und Biker geschaffen werden kann: Werden hier keine Sicherheitsaspekte berücksichtigt? Hinweis: Der Verein Zuger Wanderwege schreibt in seiner Vernehmlassung «Anpassung kantonaler Richtplan 23/1» im November 2023 dazu: (Zitat) «1. Der kantonale verbindliche Richtplan der Wanderwegrouten muss für die gemeinsame Benützung (Koexistenz) **zwei Meter Wegbreite** enthalten».
15. Wer haftet bei Unfällen – sind die Grundeigentümer auf ihrem Grund haftbar?
Werden bewilligte Mountainbike-Strecken mit Gefahrentafeln beschildert?

Ich bedanke mich für Beantwortung meiner Fragen und weiterführenden Ausführungen
Und verbleibe, sehr geehrte Damen und Herren

Mit freundlichen Grüssen

Philip C. Brunner
Kantonsrat

Beilagen erwähnt

P.S. Interessenbindung: Ich bin seit einem Jahr Mitglied des Vereins
Zuger Wanderwege

Biker bald offiziell auf Wanderwegen

Der Kanton Zug will die Bike-Routen offiziell festlegen – die meisten auf Wanderwegen.

Linda Leuenberger

Für die Mountainbiker sind die Regeln im neuen kantonalen Richtplan eigentlich eine Einschränkung. Heute können sie überall fahren. Künftig soll das nicht mehr erlaubt sein.

Trotzdem ist der Präsident der IG Mountainbike Zug Manuel Sigrüst zufrieden. Denn bisher waren Biker in den Zuger Wäldern lediglich toleriert. Der neue kantonale Richtplan soll nun regeln, wo sie künftig unterwegs sein dürfen und wo nicht – und verleiht ihnen einen festen, gesetzlichen Platz als offizielle Nutzergruppe.

Zwei neue Velowegnetze «Alltag» und «Freizeit»

Der kantonale Richtplan legt fest, wie sich der Kanton Zug räumlich entwickeln soll. Seit letztem Freitag liegen die neuesten Änderungen zu den Bereichen Siedlung, Landschaft und Mobilität öffentlich auf. Bis am 6. November können Interessierte daran mitwirken. Geplant sind unter anderem zwei Velowegnetze, eines für den Alltag, eines für die Freizeit. Ersteres verbindet insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Schulen oder ÖV-Haltestellen. Das Freizeitnetz liegt in der Regel ausserhalb der Siedlungen und Wälder.

Im Vergleich zum Alltagsnetz, für dessen Ausbau der Kanton Zug Kosten von über 200 Millionen Franken schätzt, wer-



Der IG Mountainbike und dem Verein Zuger Wanderwege ist es wichtig, dass Biker und Wanderer einander nicht stören. Bild: Christian Beutler/KEY

den die Kosten für das Freizeitnetz laut Richtplan «verhältnismässig niedrig». Es soll über bereits bestehende Wege und Strassen führen. Rund drei Viertel der Bike-Trails werden auf Wanderwegen zu liegen kommen. Die Idee: Wanderinnen und Biker sollen dieselben Routen nutzen – wie schon heute. Spezielle Bike-Trails sind kei-

ne vorgesehen. Die Bike-Routen sind das Resultat eines längeren Prozesses, in den die verschiedenen Interessengruppen miteinbezogen wurden.

Wanderer und Biker sollen einander nicht stören

So auch die IG Mountainbike Zug, der Verein Zuger Wanderwege und die Korporation Zug,

die viel Waldfläche besitzt. «Wir haben Glück, dass wir im Kanton Zug auf einer guten Basis diskutieren können», sagt IG-Mountainbike-Präsident Manuel Sigrüst. Es sei das Ziel der IG gewesen, dass die attraktiven und meistgenutzten Routen in den Richtplan aufgenommen werden. Die Routen sollen breit über den Kanton gestreut sein,

mit unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen.

Wichtig sei, dass die Wanderwege, die fortan auch Bike-Routen sein sollen, nicht nur für Wanderer, sondern auch für Bikes hergerichtet würden. Neben einer steilen Treppe zum Beispiel brauche es ein Steinbett, über das die Bikerinnen wie über eine Rampe hinab-

oder hinauffahren können. Solche sogenannten Entflechtungsmassnahmen sind auch für den Präsidenten des Vereins Zuger Wanderwege Karl Nussbaumer zentral.

Altes Wild-Biker-Problem bleibt ungelöst

Dort, wo die Wanderwege zu schmal sind, braucht es Lösungen, damit sich Wanderer und Biker nicht in die Quere kommen. Und: «Rücksicht und Fairplay sind wichtig», sagt Nussbaumer. «Dann funktioniert's.» Auch der Schreiber der Korporation Zug Daniel Schwerzmann geht mit Sigrüst und Nussbaumer einig: «Es ist gut, dass der neue Richtplan rechtlich Klarheit schafft.» Womöglich habe die Korporation als grosse Waldbesitzerin so auch einen besseren rechtlichen Hebel gegen Bikerinnen und Biker, die illegal Downhill-Pfade in den Wald schlagen und so der Flora und Fauna schaden. Dass der neue Richtplan dieses alte Problem allerdings lösen wird, darüber macht sich Schwerzmann keine Illusionen.

Die IG Mountainbike, der Verein Zuger Wanderwege und die Korporation Zug werden in den kommenden Tagen prüfen, ob die geplanten Änderungen im Richtplan ihren Vorstellungen entsprechen, und je eine Stellungnahme verfassen. Geplant ist, dass das Kantonsparlament im Sommer 2024 über den Richtplan diskutieren kann.

<https://www.zugerzeitung.ch/zentralschweiz/zug/neuer-richtplan-kanton-zug-will-bike-routen-offiziell-festlegen-das-grosste-problembledamit-allerdings-ungeloest-ld.2513015?>

Foto 1:



Hinterburgmühle Müliweiher Richtung Lüthärtigen

4/4

Foto 2:



Koexistenz? Sicherheit? «Begegnungszone»?
Ort: Weiler Lüthärtigen(Gemeinde Menzingen)

Foto 3:



Bild zwischen Lüthärtigen und Hinterburgmühle, BLN-Objektes 1307. Der offizielle Wanderweg verläuft auf einem historischen Verkehrsweg von regionaler Bedeutung (ZG 172) entlang einem Fließgewässer.

Fotos von Januar 2024